

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVbl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt der Markt Nittendorf durch Beschluss des Marktrates vom 21.10.2008 folgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Nittendorf erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Ortsteile Etterzhausen mit Goldberg, Schönhofen mit Kühschlag, Hardt, Zeiler und Nittendorf einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für **bebaute, bebaubare** oder **gewerblich** genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein **Recht** zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage **tatsächlich** angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, **sobald** das Grundstück an die Entwässerungsanlage **angeschlossen** werden **kann**,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen **ist**.
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Nach bisherigem - nichtigem - Satzungsrecht bestandskräftig abgeschlossene Beitragstatbestände werden durch diese Satzung nicht berührt.

- (3) Wird eine **Veränderung** der **Fläche** oder der **Bebauung** des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, **entsteht** die **Beitragsschuld** mit dem **Abschluss** der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des **Entstehens** der Beitragsschuld **Eigentümer** des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der **Grundstücksfläche** und der **Geschoßfläche** der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten **mit mindestens 4.000 m² Fläche** (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 4.000 m² begrenzt. Unbebaute übergroße Grundstücke werden mit 4.000 m² herangezogen.
- (2) Die **Geschoßfläche** ist nach den **Aussenmaßen** der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. **Keller** werden mit der **vollen Fläche** herangezogen. **Dachgeschosse** werden nur herangezogen, soweit sie **ausgebaut** sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach **Art** ihrer Nutzung **keinen Bedarf** nach **Schmutzwasserableitung** auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden **nicht** zum Geschoßflächenbeitrag **herangezogen**; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die **tatsächlich** eine Schmutzwasserableitung haben, Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäude **Fluchtlinie** hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine **gewerbliche** Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche **ein Viertel** der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen **unbebauten** Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der **näheren Umgebung** vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das **durchschnittliche Maß** der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. **Fehlt** es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein **Viertel** der sich nach Abs. 1 ergebenden Grundstücksfläche als Geschoßfläche heranzuziehen.
- (5) Wird ein **Grundstück vergrößert** und wurden für diese **Flächen noch keine Beiträge** geleistet, so entsteht die **Beitragspflicht auch hierfür**. **Gleiches** gilt im Falle der **Geschoßflächenvergrößerung** für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Absatzes 1, Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für **alle sonstigen Veränderungen**, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 **neu berechnet**. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde.

Der **Unterschiedsbetrag** ist **nachzuentrichten**. Ergibt die Gegenüberstellung eine **Überzahlung**, so ist für die **Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz** abzustellen, nach dem **der ursprüngliche Beitrag** entrichtet wurde. Der **Erstattungsbetrag** ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO **zu verzinsen**.

- (7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschoßfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag. Anzusetzen ist der zum Zeitpunkt des Entstehens der Möglichkeit der Anschlussnahme an einen Regenwasserkanal geltende Beitragssatz nach § 6 Abs. 2 Buchst. a).

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand für die Regenwasserentsorgung wird auf die Grundstücksflächen, der abzudeckende Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung wird auf die Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,80 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 15,57 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Nittendorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach getrennten Gebührenmaßstäben für

1. Schmutzwasser und
2. Niederschlagswasser

berechnet.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§17) stattgefunden haben.

(5) Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs (Abs. 2 und 3) oder eines höheren Wasserverbrauchs Abs. 4 Satz 1) zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Der Markt Nittendorf kann besondere Anforderungen an Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und dem Gebührenpflichtigen Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen erforderlich ist. Der Markt Nittendorf kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners vorbehalten.

(6) Der Markt Nittendorf kann die Wassermenge nach Abs. 2 schätzen, wenn

1. ein geeichter Wasserzähler oder eine sonstige geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zu geeichten Wasserzähler oder einer sonstigen geeichten Messeinrichtung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler oder eine sonstige geeichte Messeinrichtung den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Berechnung für die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

(2) Als bebaute Fläche (Gebäudeflächen) gilt die Fläche der baulichen Anlagen auf dem Grundstück. Die befestigte Fläche (Freiflächen) wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Verrieselungsarten nach folgendem Faktor festgesetzt:

Asphalt, fugenloser Beton	1,0
Pflaster fugendicht	0,9
Pflaster mit Fugen, Fugenverb.steine	0,6
Kies-, Splitt fest	0,5
Rasengittersteine	0,4
Schotterrasen, Kiesbelag locker	0,3

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Überlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht. Dies gilt auch für die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen ohne Überlauf entsprechend.

(4) Hat die Zisterne einen Entlastungsüberlauf zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und ein Rückhaltevolumen von 3 m³ so wird die Gesamtversiegelungsfläche anhand eines Reduzierungsfaktors berechnet. Für den Faktor sind folgende Werte bestimmend:

- a) Gesamtversiegelungsfläche in m² multipliziert mit dem durchschnittlichen Regenertrag von 646 mm/m² im Jahr

- b) Verbrauch von Gartengießwasser bei einer Gartenfläche < 250 m² pauschal 20 m³, je 50 m² weitere Gartenfläche zusätzlich 2 m³, ab Gartenfläche > 1200 m² pauschal 60 m³. Angesetzt wird als Reduzierungsfaktor das Verhältnis von Gesamtniederschlag auf den versiegelten Flächen zu Gartengießwasser. Bei Zisternen ab 4 m³ wird der Reduzierungsfaktor um 2 % pro m³ Rückhaltevolumen erhöht, maximal bis zu 50 % der anzurechnenden Fläche.

(5) Der Gebührenschuldner hat dem Markt Nittendorf auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 tatsächlichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Markt Nittendorf mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird bis zur endgültigen Feststellung der entwässerten Flächen die gesamte Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,0 nach Abs. 1 als Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht.

§ 12 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für

Schmutzwasser	1,33 €/m ³
Niederschlagswasser bebaute und befestigte Grundstücksfläche.	0,36 €/m ² .

§ 13 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 14 Gebührenabschläge

Wird ein zunächst nicht anschließbares Grundstück später angeschlossen und es wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.

§ 16 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die 4. Rate wird mit der Jahresabrechnung zum 31.12. jeden Jahres verrechnet. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Nittendorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Nittendorf für die Höhe der Beitrags- und Gebührenschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer seiner Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt oder wissentlich falsche Angaben macht.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.04.2008 außer Kraft.

Nittendorf, 23.10.2008



Knott
1. Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) erlässt der Markt Nittendorf durch Beschluss des Marktrates vom 17.07.2012 folgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

I.

§ 5 Abs. 7 wird gestrichen

§ 6 Abs. 1 wird gestrichen

§ 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag. Anzusetzen ist der zum Zeitpunkt des Entstehens der Möglichkeit der Anschlussnahme an einen Regenwasserkanal geltende Beitragssatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. a.

II.

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, 30.08.2012



Knott
1. Bürgermeister

